

Erklärung des Katholikenrates zur Situation wiederverheirateter Geschiedener

verabschiedet auf der Herbstvollversammlung am 8. Oktober 2011 in Magdeburg

Die Situation wiederverheirateter Geschiedener in unseren Gemeinden erfüllt den Katholikenrat mit Sorge. Mitglieder des Katholikenrates erfahren in vielen Situationen, teilweise in der Gemeinde, teilweise auch im persönlichen Umfeld, die großen Gewissenskonflikte, in denen sich wiederverheiratete Geschiedene befinden. Sie nehmen regelmäßig an der Eucharistiefeyer teil, sind jedoch nicht zu den Sakramenten zugelassen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Katholikenrat entsprechend seiner satzungsmäßigen Aufgabe, „die Entwicklung im gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Leben zu beobachten und gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen“, auf seiner Herbstvollversammlung intensiv mit der Situation wiederverheirateter Geschiedener beschäftigt und dabei Impulse von Offizial Pfarrer Ludger Dräger, lic. iur. can., Erfurt, und Ordinariatsrat Ulrich Lieb aufgenommen.

Nach intensiven Beratungen hat das Gremium folgende Erklärung verabschiedet:

„Der Katholikenrat begrüßt die jüngst von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch¹ wieder angestoßene, von zahlreichen Bischöfen seit vielen Jahren mitgeführte Diskussion über die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten. Er unterstützt die theologisch fundierten pastoralen Bemühungen, die diese Zulassung ermöglichen wollen.“

Bei der Verabschiedung dieser Erklärung ließ sich der Katholikenrat von folgenden Überlegungen leiten:

Auch für uns steht außer Zweifel, dass eine Eheschließung die feste Entschlossenheit voraussetzt, diese Lebensgemeinschaft gemäß dem Eheversprechen dauerhaft zu führen, „bis der Tod uns scheidet.“ Aber nicht jede Entschlossenheit führt zum Ziel, Ehen können scheitern. Viele, die eine zweite zivile Ehe eingehen, leiden darunter, dass sie unter anderem nicht zum Sakrament der Eucharistie zugelassen werden. Und auch Bischöfe fragen. „Wie viele Geschiedene und Wiederverheiratete gibt es doch in unserer Gesellschaft, auch in unseren Gemeinden. ... Müssten wir nicht – ohne unsere Grundüberzeugungen aufzugeben – differenzierter und herzlicher auf diese Menschen und ihre Probleme eingehen?“²

Nicht jede Kritik, die in diesem Zusammenhang gegen die Kirche gerichtet wird, ist berechtigt. Wenn die Kirche erklärt, die Ehe sei unauflöslich, meint sie damit nicht, dass sie sie nicht auflösen wolle, sondern, dass sie sie nicht auflösen könne, weil ihr die dazu erforderliche Vollmacht fehle. Schon deshalb ist es nicht berechtigt, ihr pauschal Hartherzigkeit oder gar Böswilligkeit vorzuwerfen, wie dies oft geschieht.

Allerdings ist die Frage, weshalb die Kirche sich nicht berechtigt glaubt, wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zuzulassen. Es sind im Wesentlichen zwei Gründe. Erstens repräsentiere die Ehe den Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche. Und zweitens könnte eine Zulassung zur Eucharistie, auch wenn dies aus pastoralen Gründen geschähe, bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung bewirken.

¹ „Wir stehen ja ganz allgemein vor der Frage, wie wir Menschen helfen, deren Leben in wichtigen Dingen unglücklich verlaufen ist. Dazu gehört auch eine gescheiterte Ehe. Das ist eine Frage der Barmherzigkeit, und darüber werden wir in nächster Zeit intensiv sprechen.“ (Die Zeit, Nr.36 vom 1. 9. 2011, zit. nach Zeit Online“)

² Bischof Dr. Gerhard Feige in seiner Predigt zur Schlussandacht der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda am 23. September 2010, zitiert nach: ders., Dialogisch Kirche sein - Ansprachen und andere Texte 2011, Magdeburg 2011, 10f.

Zum ersten Grund wird ausgeführt: „Sie (die wiederverheirateten Geschiedenen) können nicht zugelassen werden; denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht.“³

Darin drückt sich fraglos eine höchste Wertschätzung der Ehe aus. Ebenso fraglos ist es aber vor allem die gelingende Ehe, die diesen Bund repräsentiert, und zwar in dem Maße, in dem sie gelingt.

Im Unterschied zu dem Bund Christi mit der Kirche können eheliche Lebensgemeinschaften hingegen auch scheitern. Das erkennt auch die Kirche an, und sie kennt Umstände, unter denen Ehepartner nicht mehr verpflichtet sind, diese Lebensgemeinschaft miteinander fortzusetzen (Trennung von Tisch und Bett).

Das Eheband, das diese Partner verbindet, wird schon nach einer solchen Trennung wohl weniger als ein unverbrüchlicher Bund der Liebe erfahren, sondern vielmehr als die Unmöglichkeit, zu Lebzeiten des Ehepartners eine neue sakramentale Ehe zu schließen.

Hinzu kommt, dass die Kirche nicht nur die genannte Trennung kennt. Sie verlangt auch nicht, dass die in einer neuen Gemeinschaft lebenden Partner sich trennen. Vielmehr erkennt sie an, dass in dieser Partnerschaft gegenseitige Pflichten entstanden sind, die wie in einer Ehe zu erfüllen sind. Was sie allerdings für eine Wiederzulassung zu den Sakramenten verlangt, ist außer der Reue eine dauerhafte Enthaltensamkeit.

Zugespitzt kann man fragen: Soll ausgerechnet diese Enthaltensamkeit dazu führen, dass die längst gescheiterte Ehe wieder zum Symbol für den Bund zwischen Christus und der Kirche wird, und zwar auch dann, wenn die Partner der ersten Ehe aus Gründen getrennt leben, die vom Kirchenrecht anerkannt werden? Das erklärt sich jedenfalls nicht von selbst.

Die Kirche kennt neben der Trennung von Tisch und Bett bekanntlich auch Gründe, aus denen eine Ehe für ungültig oder nichtig erklärt wird. Nicht ganz so bekannt dürfte sein, dass nach kirchlicher Lehre gültige – und unauflösliche – Ehen aufgelöst werden können. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen Ehen unter Nicht-Getauften, aber auch sakramentale Ehen. Erst der Vollzug der sakramentalen Ehe mache sie absolut unauflöslich. Der Grund für diese Unterscheidung ist auch den Worten Jesu zumindest nicht unmittelbar zu entnehmen. Ihn zu erklären, ist nicht nur ein Gebot der Barmherzigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit.

Daran ändert sich auch dann nichts, wenn man die absolute Unauflöslichkeit der sakramentalen und vollzogenen Ehe auf göttliches Recht zurückführt. Gott ist gerecht. Also muss er Gründe haben, weshalb z.B. die Ehe eines Neugetauften „zugunsten des Glaubens“ aufgelöst werden kann, während dieser Aspekt für Ehen unter Christen nicht gelten soll. Der sakramentale Charakter der letzteren dürfte für diese Unterscheidung nicht ausreichen, da, wie erwähnt, auch sakramentale Ehen aufgelöst werden können.

Im Laufe ihrer Geschichte sah sich die Kirche sogar mehrfach berechtigt, die Gründe für eine Auflösung auszuweiten. Das hätte sie nicht getan, wenn sie dadurch das Wesen der Ehe berührt gesehen hätte. Insofern erscheint die Frage erlaubt, warum neuerliche Ausweitungen in unserer Zeit nicht mehr möglich sein sollten. Bei anderen Fragen ist es noch nicht sehr lange her, dass sich die Lehre der Kirche gründlich geändert hat (z.B. zur Erlaubtheit der Todesstrafe, zur Glaubens- und Gewissensfreiheit).

Es gibt Menschen, die am Scheitern ihrer Ehe keine Schuld tragen. Und es gibt Menschen, die Schuld daran tragen, aber das Getane bereuen. Auf der anderen Seite gibt es Menschen, die schwerste Straftaten begangen haben, nach ihrer Reue aber zu den Sakramenten zugelassen

³ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Familiaris Consortio“ vom 22. November 1981, Nr. 84.

werden. Dass das Leben in einer neuen Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft von dieser Möglichkeit ausgenommen sein sollte, erscheint zumindest diskutabel.

Zur Zulassung zivil wiederverheirateter Geschiedener wurde vorgeschlagen, dass diese nach ihrem ernststen Gewissensurteil entscheiden sollten, ob sie zum Kommunionempfang gehen oder nicht. Dagegen wendet das Lehramt nach unserer Auffassung zu Recht sinngemäß ein, dass eine Auffassung noch nicht deshalb richtig sei, weil jemand sie für richtig hält, und sei es auch nach ernstester Gewissenserforschung. Könnte es aber nicht Gründe und Voraussetzungen geben, unter denen es richtig ist, in neuer Geschlechtsgemeinschaft Lebende zur Kommunion zuzulassen, und darum auch richtig, einem entsprechenden Gewissensurteil zu folgen?

Zu dem genannten zweiten Grund, weshalb zivil wiederverheiratete Menschen nicht zu den Sakramenten zugelassen werden, spricht Familiaris Consortio von einem „besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung.“⁴

Man wird vermuten dürfen, dass hier nicht nur Irrtum und Verwirrung befürchtet werden, sondern auch die höhere Bereitschaft unter Christen, z.B. im Fall einer Beziehungskrise die bestehende eheliche Gemeinschaft aufzugeben.

Eine solche Argumentation ist alles andere als abwegig. Wir alle wenden sie oft an, in ethischen Überlegungen, im Recht und in der Erziehung: macht man in einem Fall auch nur eine einzige Ausnahme, droht die Regel als Ganze geschwächt zu werden. Das würde hier bedeuten: ohne die Konsequenz, von den Sakramenten ausgeschlossen zu werden, würden noch mehr Menschen sich noch rascher und leichter entscheiden, die bestehende Lebensgemeinschaft aufzugeben und eine neue Lebensgemeinschaft einzugehen. Allerdings beruft sich diese Argumentation nicht mehr auf göttliches Recht, sondern auf die (irdischen) Folgen einer Ausnahme. Und ob sie richtig ist, hängt entscheidend davon ab, ob die befürchteten Folgen tatsächlich einzutreten drohen. Ist es tatsächlich so, dass viele Ehen deshalb gerettet werden, weil die Ehepartner unbedingt vermeiden wollen, nicht zu den Sakramenten zugelassen zu werden? Oder zeigt die hohe Zahl an zivil Wiederverheirateten nicht eher das Gegenteil? Dies ist nicht leicht zu beantworten. Aber sobald man sich auf diese Frage einlässt, befindet man sich bereits auch in der Diskussion darüber, ob nicht eine Praxis herausgebildet werden könnte, in der diese Zulassung nicht selbstverständlich, automatisch und mit innerer Leichtigkeit erfolgte, aber eben möglich wäre? Und genau diese Diskussion regen deutsche Bischöfe an, wenn sie den Aspekt der Barmherzigkeit stärker berücksichtigt wissen wollen.

Die pastoralen Gründe, die Familiaris Consortio geltend macht, schließen nicht aus, dass es auch für eine Wiederezulassung Geschiedener pastorale Gründe gibt. Unser Bischof Gerhard schreibt: „Ein wesentlicher Punkt für einen „Frühjahrsputz“ scheint mir auch zu sein, unsere Einstellung gegenüber Menschen mit „gebrochenen Biographien“ zu überprüfen. Eine rigoristische Haltung erscheint aus pastoralen Gründen immer fragwürdiger und entspricht den tragischen Gegebenheiten in keiner Weise. Stattdessen muss es darum gehen, diesen Menschen in ihrem Suchen und Scheitern Mut zu machen. Deshalb plädiere ich vor allem auch für einen neuen Blick darauf, wie wir als Kirche mit Geschiedenen und Wiederverheirateten umgehen.“⁵

⁴ Ebd.

⁵ in: ders., Winterdienst oder Frühjahrsputz? Herausforderungen und Chancen der Gemeinden in kirchlichen und gesellschaftlichen Umbrüchen, Magdeburg 2010, 10.